



Ostwindfreunde e.V.
Georg Becker
Gleueler Straße 57-59
50931 Köln

Gmund, 24.02.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tollhausen", 50189 Elsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Ostwindfreunde e.V. vom 02.07.2019 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. **Die Erlaubnis ist befristet und gilt solange, bis die Firma Energiekontor AG schriftlich den Baubeginn von mindestens einer Windenergieanlage auf den Flächen in Tollhausen beim DHV anzeigt. Diese Bauanzeige bedingt automatisch die Beendigung der Wirksamkeit der vom DHV erteilten befristeten Erlaubnis.**
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Ostwindfreunde e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung:

Tollhausen

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Oberembt

Gemeinde Elsdorf

Rhein-Erft-Kreis

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke (Starts und Landungen):

Bezeichnung: „Tollhausen“

Koordinaten: N 50°56'41,46“ E 06°29'45,5“

Flurnr. 16, Flurst. 79

Höhe: 89 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: West, Ost

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Startplatz und am Ende der Schleppstrecke sowie an den Einmündungen der querenden Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. Ggf. ist eine zusätzliche Absicherung durch Streckenposten vorzunehmen.
2. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke nähern, ist der Schleppvorgang abubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.
3. Die Ausnahmegenehmigung der Stadt Elsdorf gem. § 46 Abs. 1 der STVO ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Bei Windverhältnissen, die sicherheitsgefährdende Turbulenzen im Bereich um die Windkraftanlagen erwarten lassen, darf kein Schleppbetrieb durchgeführt werden.
5. Die Erkenntnisse aus dem DHV Untersuchungsbericht (DHV-Info 199, <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/fluggelaendeflugbetrieb/flugbetrieb/windkraftanlagen-und-fluggelaende/>) sind zu beachten. Zu den Windkraftanlagen hat jeder Pilot ausreichend Abstand einzuhalten.
6. Die Landevolte ist links (nördlich) der Schleppstrecke durchzuführen.
7. Während des Flugbetriebs hat der Geländehalter einen Startleiter einzusetzen.
8. Evtl. notwendige Auflagen sonstiger Beteiligten sind zu beachten.
9. Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die Anzahl der Starts jährlich dokumentiert werden. Auf Nachfrage sind diese Daten der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck während des Schleppvorgangs zu sperren.

2. Für Schleppbetrieb mit einer auf einem KFZ montierten Abrollwinde ist eine KFZ-Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche das Risiko des Schleppvorgangs versichert.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
4. Das beantragte Gelände liegt im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Im Speziellen liegt das Gelände nördlich des Militärflugplatz Nörvenich, in teilweise unmittelbarer Nähe der VFR- An und Abflugrouten mit Pflichtmeldepunkten. Das allgemeine Tiefflugrisiko (500-1000 ft über Grund) für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist somit als hoch einzustufen. Das Luftwaffenamt stimmt daher während der militärischen Flugbetriebszeiten des Flugplatz Nörvenich (grundsätzlich Mo-Fr 0800-1700 Uhr OZ) dem Schleppbetrieb am Schleppgelände Tollhausen während der genannten Zeiten einer Schlepphöhe von max. 450 m über Grund zu. Außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes bestehen keine Forderungen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Nähe zum Flugplatz, bzw. das Gebiet nördlich der Kontrollzone zu meiden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 02.07.2019 stellte der Verein Ostwindfreunde e.V. einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Erft-Kreis wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 03.12.2019 stimmte die Naturschutzbehörde dem Schleppbetrieb mit Nebenbestimmungen zu. Die Nebenbestimmungen wurden in den vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing vom 10.07.2019 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 15.11.2019 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Da auf den bezeichneten Flächen der Bau von Windenergieanlagen durch die Firma Energiekontor AG geplant ist, wurde der Windenergiebetreiber am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 20.11.2019 beantragte die Firma, den Antrag der Ostwindfreunde auf Zulassung der Schleppstrecke abzulehnen. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Grundeigentümer der Nutzung entgegen der Aussage des Vereins nicht zustimmen würden. Zudem sei geplant, die Flächen, welche in der Windpotenzialstudie für Windenergie als geeignet identifiziert wurden, im Abwägungsprozess durch den Bauausschuss der Stadt Elsdorf übernommen werden und auf dieser Grundlage der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Anfang 2020 erfolgen. Sobald der Bau der Windenergieanlagen beginnen würde, sei aus Sicherheitsgründen auf den beantragten Flächen kein Schleppbetrieb mehr möglich.

Es folgten Gespräche mit dem Antragsteller, dem DHV und der Energiekontor AG. Nachdem der Antragsteller sowie der DHV glaubhaft darlegen konnten, dass die Außenstarterlaubnis für Gleitsegel zeitlich bis zum Baubeginn der geplanten Windenergieanlagen befristet werden kann, stimmte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 28.11.2019 der Zulassung der Flächen für den Schleppbetrieb zu. Die Zustimmung gilt unter der Voraussetzung, dass die Schleppstrecke und das benötigte Grundstück durch die Ostwindfreunde e.V. genutzt werden kann, bis der Vorhabenträger (Energiekontor AG) schriftlich den Baubeginn von mindestens einer Windenergieanlage beim DHV anzeigt und diese Bauanzeige automatisch die Beendigung der Wirksamkeit der durch den DHV erteilten befristeten Erlaubnis bedingt. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die Stadt Elsdorf als Eigentümerin der genutzten Flächen stimmte der Nutzung der Wege mit Schreiben vom 14.02.2020 zu.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb